

24. Sind die Witwen- und Waisengelder in die auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu gewährende Entschädigung einzurechnen?

II. Civilsenat. Urth. v. 19. Januar 1886 i. S. G. (Rl.) w. Reichseisenbahnen (Bekl.). Rep. II. 468/85.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Aus den Gründen:

„Mit Unrecht wird Verletzung des §. 3 des Haftpflichtgesetzes gerügt. Nach diesem steht den Hinterbliebenen des Getöteten ein Er-

schaftsanspruch nur insoweit zu, als ihnen durch den Todesfall der Unterhalt entzogen worden ist. Eine solche Unterhaltsentziehung findet für die Kläger nur in betreff desjenigen Betrages statt, welcher nicht durch die nach dem Gesetze vom 20. April 1881 an den Todesfall geknüpfte Eröffnung einer Wittwen- und Waisenpension gedeckt ist. An sich erscheint daher das Verlangen der Beklagten, daß die Wittwen- und Waisengelder auf die Entschädigung eingerechnet werden, als gerechtfertigt. Hiergegen kann auch aus der rechtlichen Natur des Anspruches auf diese Gelder ein Grund nicht hergeleitet werden. Dieser Anspruch beruht nicht auf einem Versicherungsvertrage (§. 4 des Haftpflichtgesetzes), vielmehr lediglich auf dem Gesetze, welches durch Gewährung von Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten für deren Unterhalt Sorge trifft, und bildet nicht ein neben dem Entschädigungsanspruche erworbenes selbständiges Vermögensobjekt; hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß zur Bestreitung dieser Reichsausgaben von den Beamten besondere Beiträge, und zwar in nicht unerheblichem Betrage, erhoben werden.“